

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.

§ 2 Überdachungen

- (1) Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen (Sonnenschirme, Sonnensegel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.
- (2) Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Art/Typ Überdachung bzgl. Form, Material, Größe und Farbe zulässig.
- (3) Das Aufstellen von Zeltdächern/Pavillons ist unzulässig.
- (4) Bei der Materialwahl der Überdachungen ist die Bespannung nur in textilem Material zulässig. Folien aller Art sind generell unzulässig. Bei der Farbgestaltung der Überdachungen sind grelle Farben generell unzulässig. Jegliche Fremdwerbung auf den Überdachungen ist unzulässig. Eine dezente Eigenwerbung am Randbereich der Überdachung kann zugelassen werden.
- (5) Für eine Überdachung darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes entspricht.
- (6) An Überdachungen, ebenso wie an Vordächern, Balkonen, etc. dürfen keine Waren aufgehängt werden.
- (7) Ortsfeste Verankerungen (Bodenhülsen etc.) sind nur unter Berücksichtigung stadtgestalterischer, tiefbautechnischer und verkehrlicher Belange zulässig.

§ 3 Markisen

- (1) Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen (Sonnensegel, Baldachine, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Markisen dürfen nur angebracht werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Sie dürfen bedeutensame Architekturteile nicht überschneiden und müssen eine lichte Durchgangs

höhe von 2,20 m haben. Ausnahmen können für Markisen auf Hof- oder Garten-seiten im Erdgeschoss von Wohnhäusern gestattet werden.

- (2) Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Art/Typ Überdachung bzgl. Form, Material, Größe und Farbe zulässig.
- (3) Bei der Materialwahl der Markisen ist die Bespannung nur in textilem Material zulässig. Bei der Farbgestaltung der Markisen sind grelle Farben generell unzu-lässig.
- (4) Jegliche Fremdwerbung auf den Markisen ist unzulässig. Eine dezente Eigen-werbung am Randbereich kann zugelassen werden. Die Ausladung von Marki-sen darf maximal 2,0 m betragen. Die Positionierung und Markisenbreite sind mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen. An Markisen, ebenso wie an Vordächern, Balkonen, etc. dürfen keine Waren aufgehängt werden.

§ 4

Gastronomiemöblierung

- (1) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwen-digen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, etc.). Pro Gastronomiebetrieb müssen die einzelnen Möblierungselemente in Form, Mate-rial, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- (2) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rat-tan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente (Sitzfläche, Rückenlehne, Tischoberfläche, etc.) aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien können zugelassen werden. -

§ 5

Warenauslagen

- (1) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Warenautomaten, Vitrinen, Schau-kästen, etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen. Pro Ein-zelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Art/Typ Warenauslage bzgl. Form, Material, Größe und Farbe zulässig. Bei der Farbgestaltung der Waren-auslagen sind grelle Farbtöne generell unzulässig.
- (2) An Fassaden oder Fassadenteilen (Schaufenstern, Türrahmen, etc.) dürfen keine Waren aufgehängt werden.
- (3) Die Anzahl der Warenständer muss in angemessenem Verhältnis zu der Son-dernutzungsfläche stehen.

§ 6 Einfriedungen und Begrünungselemente

- (1) Einfriedungen sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Zäune, Geländer, etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen (Pflanzkübel, etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- (2) Einfriedungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit gestattet werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Einfriedungen werden nur als Holzlattenzäune mit senkrechten geraden Latten oder in handwerklicher schmiedeeiserner Ausführung zugelassen und dürfen keine Werbung tragen. In Ausnahmefällen können Einfriedungen auch aus Begrünungselementen bestehen.
- (3) Begrünungselemente sind nur unter Berücksichtigung stadtgestalterischer und verkehrlicher Belange und nur am Eingang eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes zulässig.
- (4) Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein. Als Material ist nur Keramik, Ton, Naturstein, Holz oder Metall zulässig.

§ 7 Bodenbeläge

- (1) Separate Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen, etc.) sind generell unzulässig.

§ 8 Beleuchtung

- (1) Jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Blinklichter, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder, etc.) ist unzulässig. Ausnahmsweise können Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn durch sie keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht und keine eigenständige Tragkonstruktion für die Beleuchtung installiert werden muss.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft. Für bereits genehmigte Sondernutzungsflächen wird diese Richtlinie ab dem 01.01.2008 angewendet.

56154 Boppard, 11. Dezember 2006
Stadtverwaltung Boppard

gez. Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Richtlinie über die
Gestaltung von Sondernutzungen im
öffentlichen Raum

Maßstab 1 : 10000

